

gen Effekten mitgegeben, im kargen Verzeichnis ist neben Pass, Ausländerausweis, Kleidungsstücken, Schreibzeug und anderen kleinen Utensilien mit Bleistiftschrift angefügt: «1 Testament». Quaderer und Roos verbrachten die letzte Nacht und den letzten Tag, an dem in Bern über ihr Leben entschieden wurde, in Zellen der Zürcher Kantonspolizei.

Die Hinrichtung geschah am Mittwoch, 7. Juni, abends um acht Uhr, wohl in einem Wald – es hiess auch, in einer Kiesgrube –, offenbar in der Umgebung der Stadt Zürich; der Todesschein ist vom Zivilstandsamt der Stadt Zürich ausgestellt worden und nennt «Zürich» als Todesort. Quaderer und Roos wurden miteinander exekutiert. Die Hinrichtungsprotokolle zu Quaderer und Roos sind im Bundesarchiv zur Zeit (1999) zwar nicht auffindbar. Doch das *Procedere* war durch bundesrätliche Verordnung im Detail reglementiert. Zwei durch Noll publizierte Protokolle anderer Hinrichtungen sowie Meienbergs Recherchen zur Erschiessung des Landesverrätters Ernst Schrämlı bestätigen, dass durchwegs genau nach Reglement verfahren wurde. Daher wissen wir, wie sich auch die Hinrichtung von Quaderer und Roos abgespielt haben muss.

Anwesend mussten gemäss Verordnung sein: Der Regimentskommandant, hier Oberst Thomann vom Gebirgsinfanterie-Regiment 37; ein Polizeioffizier des Vollzugskantons, hier von Zürich; dann vom Territorialgericht 3b, welches das Urteil gefällt hatte, der vorsitzende Grossrichter, hier Oberstleutnant Hans Roth von Zürich, der Auditor (Ankläger), hier Major Paul Popp von St. Gallen, der Gerichtsschreiber, hier Hauptmann Ernst Matter von Münchenstein, und der Pflichtverteidiger, hier Dr. Rolf Zollikofer; dazu das mit Camion herangeführte Erschiessungskommando, nämlich ein Offizier mit 20 Unteroffizieren und Soldaten des Gebirgsinfanterie-Regiments 37, wohl aus der Stabskompanie 48, in der Roos Aktivdienst geleistet hatte; ein Offizier der Heerespolizei mit zwei (hier sicher vier) Heerespolizisten; zwei Militärärzte; ein Geistlicher. Nachdem alles bereit stand, brachten die Heerespolizisten die abseits gehaltenen Verurteilten herbei, verbanden ihnen die Augen, fesselten sie an Stämme oder Pfähle, der Grossrichter verlas die Urteilsdispositive samt Rechtskraft- und Vollzugsvermerken, stellte durch Befragen der Verurteilten nochmals deren Identität fest, ermächtigte darauf den Regimentskommandanten, die Hinrichtung durch Erschiessen vornehmen zu lassen, der Feldprediger leistete letzten Zuspruch, der Regimentskommandant gab gemäss dem in seinen Händen liegenden schriftlichen Vollstreckungsbefehl des Eidgenössischen Militärdepartements vom selben Tage den Befehl zum Erschiessen an den Offizier des Pelotons, dieser erteilte das Kommando an die 20 Mann, die bis dahin in einer Reihe, jeder eine scharfe Patrone im Karabiner, mit dem Rücken zu den Verurteilten gewartet hatten, sich nun exakt nach den Befehlen umdrehten, anlegten, auf das Kommando «Feuer» gleichzeitig schossen, 20 Schüsse in einem, auf die Herzgegend, hier verteilt auf die zwei Opfer, diese sanken in die Stricke, das Erschiessungskommando marschierte sogleich ab, selber stumm, die zwei Ärzte stellten den Tod fest – wäre er nicht eingetreten, hätte der Pelotonoffizier noch mit der Pistole den Todesschuss vornehmen müssen –, die Ärzte beurkundeten den Tod, der Kommandant erklärte die Vollstreckung des Urteils für beendet und entliess die Urkundspersonen.

Das Ganze dauerte vom Eintreffen auf dem Richtplatz bis zur Exekution knapp dreissig Minuten, für die Verurteilten vom Heranführen bis zum Tod etwa zehn Minuten. Für Alfred Quaderer wie für Kurt Roos ist in den Akten im Bundesarchiv und in Zürich die exakte Vollstreckungszeit vermerkt: «20 Uhr 12».

Quaderer und Roos haben sich im Unterschied zu manchen anderen zuletzt keineswegs gefasst verhalten. Dies wissen wir aus der Aussage eines bei ihrer Hinrichtung Anwesenden. Sein Zeugnis ist öffentlich überliefert, wenn auch etwas verschlüsselt, nämlich bei Niklaus Meienberg. Dieser befragte 1974 Dr. Rolf Zollikofer zu «Ernst S.», dem ersten hingerichteten Landesverräter Ernst Schrämlı. Zollikofer hatte Schrämlı ebenfalls amtlich verteidigt und dessen Exekution beigewohnt.